

GL_GERICHTE VG.2016.00064 vom 9. März 2017

GL Gerichte, 2017-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2016.00064

FR: GL_GERICHTE VG.2016.00064 du 9 mars 2017

IT: GL_GERICHTE VG.2016.00064 del 9 marzo 2017

Regeste

Sozialversicherung - IV

Erwägungen

E. 15

April 2016 geltend machte, unter starken Schmerzen bzw. unter einer somatoformen Schmerzstörung zu leiden, war die Beschwerdegegnerin nicht angehalten, weitere Abklärungen zu tätigen. Vorliegend ist nämlich entscheidend, dass der Beschwerdeführer neben den Kontrollbesuchen bei seinem Hausarzt keine medizinische Hilfe in Anspruch nahm. Es kann nicht angehen, die Beschwerdegegnerin zur Einholung eines Gutachtens zu verpflichten, wenn die durch den Beschwerdeführer behauptete Krankheit in den vorhandenen medizinischen Akten überhaupt keine Stütze findet und sein Hausarzt neben der Diskushernie keine Krankheiten erkennen konnte, welche die Arbeitsfähigkeit einschränken. Unter diesen Umständen kann der Beschwerdegegnerin keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorgeworfen werden, vielmehr durfte sie davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer in einer leichten bis mittelschweren Arbeitstätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist. 7. 7.1 Der Beschwerdeführer beklagt sodann eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) und von Art. 42 ATSG. Aus dem rechtlichen Gehör fliesst u.a. die Pflicht der Beschwerdegegnerin, sich mit den Einwänden des Beschwerdeführers hinreichend auseinanderzusetzen. Dabei darf sie die Einwände nicht bloss zur Kenntnis nehmen und prüfen, sondern sie hat in der ablehnenden Verfügung die Gründe anzugeben, weshalb sie diesen nicht folgt oder sie nicht berücksichtigen kann (Art. 74 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 [IVV]; Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, S. 555 f.). 7.2 7.2.1 Der Beschwerdeführer erhob am 15. April 2016 Einwand gegen den Vorbescheid vom 23. März 2016. Darin führte er aus, dass bei ihm somatoforme Schmerzstörungen vorliegen würden, die zum Bezug einer vollen Invalidenrente berechtigten. Er könne sich nach zehn Minuten Staubsaugen für eine Stunde nicht mehr bewegen. Nach einer Stunde Laufen bekomme er Schmerzen. Er erwache aufgrund von Schmerzen auch nachts. Wenn irgendwo ein Schmerz aufhöre, fange ein neuer Schmerz irgendwo anders an. 7.2.2 Der Vorbescheid und die Verfügung der Beschwerdegegnerin enthalten exakt den gleichen Wortlaut, was grundsätzlich nicht zulässig ist. Allerdings lieferte die Beschwerdegegnerin in einem separaten Schreiben vom 21. April 2016 eine Begründung der Verfügung. Darin führte sie aus, dass sie nach erneuter Überprüfung mit dem RAD zum Schluss gekommen sei, dass das Schreiben (Einwand) keine neuen medizinischen Gesichtspunkte enthalte, welche nicht

bereits berücksichtigt worden seien. Sie halte deshalb an ihrem Vorbescheid fest und erlasse die beschwerdefähige Verfügung. 7.2.3 Die Begründung der angefochtenen Verfügung erschöpft sich in reinen Floskeln. Für den Beschwerdeführer war es aufgrund der Verfügung nicht erkennbar, ob sich die Beschwerdegegnerin überhaupt ernsthaft mit seinen Einwänden auseinander gesetzt hat und weshalb diesen nicht gefolgt wurde. Auch wenn der Fall in materieller Hinsicht klar war (vgl. E. II/6), hätte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zumindest kurz darlegen müssen, weshalb die reine Behauptung, an einer somatoformen Schmerzstörung zu leiden, aufgrund der vorliegenden Akten nicht ausreicht, um eine weitere Sachverhaltsabklärung notwendig zu machen oder gar eine Invalidenrente auszurichten. Indem sie dies unterliess, verletzte sie das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers. Obwohl eine Verletzung der Begründungspflicht vorliegt, kann dieser Mangel ausnahmsweise im vorliegenden Verfahren, in welchem dem Gericht volle Kognition zukommt, aus prozessökonomischen Gründen geheilt werden (vgl. SVR 2010 IV Nr. 51 S. 157 E. 3.3). Von einer Rückweisung der Sache zur ergänzenden Begründung der angefochtenen Verfügung ist daher abzusehen. Indessen ist die Gehörsverletzung bei der Festsetzung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. nachfolgend E. III/1) zu berücksichtigen. 8. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren abwies, ohne einen Einkommensvergleich vorgenommen zu haben. Dies wird durch den Beschwerdeführer zu Recht nicht beanstandet. Aufgrund der langen Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers müsste sowohl bezüglich des Valideneinkommens als auch des Invalideneinkommens auf denselben Tabellenlohn abgestellt werden. Selbst wenn aufgrund der Einschränkung, wonach ihm nur noch leichte bis mittelschwere, wenig rückenbelastende Arbeit zu 100 % zumutbar ist, ein Abzug vom Tabellenlohn vorgenommen würde, erzielte er keinen Invaliditätsgrad, der zum Bezug einer Invalidenrente berechtigen würde. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. III. 1. Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) i.V.m. Art. 69 Abs. 1 bis IVG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wären die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der angefochtene Beschluss der Beschwerdegegnerin erging jedoch unter Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers. Damit erweist er sich als rechtsfehlerhaft, weshalb die Anfechtung grundsätzlich zu Recht erfolgt ist. Wenn das Verwaltungsgericht nun diesen Mangel ausnahmsweise heilt, entscheidet es im Grunde anstelle der Beschwerdegegnerin. Erst durch den Entscheid des Verwaltungsgerichts erfüllt sich der Anspruch auf eine formell korrekte Streitentscheidung. Die pauschalen Gerichtskosten von Fr. 600.- sind daher der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. BGer-Urteil 1C_558/2013 vom 21. September 2016 E. 16.2). Aus denselben Gründen ist sie zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen. Diese ist ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. 2. 2.1 Der Beschwerdeführer stellte ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverbeiständung. Gemäss Art. 139 Abs. 1 VRG befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. Unter denselben Voraussetzungen weist sie der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. f ATSG und

Art. 139 Abs. 2 VRG). Der Nachweis der Bedürftigkeit obliegt nach Art. 139 Abs. 3 VRG der gesuchstellenden Partei. 2.2 Da die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. 2.3 Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer als Sozialhilfeempfänger ohne Weiteres als mittellos zu gelten hat. Vorliegend erfolgte die Anfechtung der Verfügung aufgrund der Gehörsverletzung durch die Beschwerdegegnerin grundsätzlich zu Recht. Der Beschwerdeführer war sodann auf den Beizug eines Rechtsanwalts angewiesen. Folglich ist sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutzuheissen und ihm ist in der Person von Rechtsanwalt B._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dieser ist mit Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Daran ist die Parteientschädigung seitens der Beschwerdegegnerin in gleicher Höhe anzurechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.